

I. Angebot :

- Alle Angebote bezüglich der Menge, der Liefermöglichkeit und Lieferverpflichtung sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Für Irrtümer, wie Schreib-, Rechen- und/oder Kalkulationsfehler behalten wir uns eine Richtigstellung und Nachbelastung vor.

II. Preis:

- Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie vorbehaltlich Preiserhöhungen seitens der Industrie. Des Weiteren erfolgt die Lieferung inklusive der Original - Verpackung der Ware ab einem Auftragswert von € 250,- netto frei Haus im Rahmen der festgelegten Menge. Selbstabholer haben keinen Anspruch auf Fracht- oder Rollgeldvergütung. Pfandflaschen und Kästen bleiben trotz des hinterlegten Pfandes Eigentum des Lieferanten.

III. Zahlungen :

- Sofort ohne Abzug, netto ab Rechnungsdatum. Eine Scheckzahlung gilt erst bei Einlösung des Schecks als rechtskräftig erfolgt. Die Zahlung ist nur rechtsverbindlich, wenn sie an uns direkt oder an einen mit unserer Inkassovollmacht versehenen Beauftragten geleistet wird. Die Annahme von Wechseln ist ausgeschlossen.
- Bei Zahlungsverzug berechnen wir ab 4 Wochen nach Rechnungsdatum Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes. Reklamationen aus der Rechnung resultierend müssen innerhalb 4 Wochen nach Erstellung dieser erfolgt sein. Spätere Reklamationen bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware können nicht akzeptiert werden.

IV. Lieferung :

- Lieferzeitangaben sind stets als annähernd zu betrachten.
- Sollte eine Ware nicht mehr lieferbar sein, behalten wir uns vor, eine gleichartige Ware zu liefern.
- Bei Auslaufen eines Jahrgangs behalten wir uns die Lieferung des nächstfolgenden bzw. verfügbaren Jahrgangs vor. Hierbei ist ein gleichbleibender Preis nicht garantiert. Ein gesonderter Hinweis auf Änderungen entfällt. Bei Frost erfolgt die Lieferung nur auf ausdrücklichen Wunsch und Risiko des Käufers. Jede Auftragsannahme ist von unserer Bestätigung bzw. Rechnungserteilung abhängig. Andere mit unseren Vertretern getroffenen Abmachungen haben keine Gültigkeit.

V. Mängelrüge / Gefahrenübergang :

- Die Ware ist unverzüglich nach Empfang zu prüfen. Fehlmengen und Bruchschäden sind unverzüglich anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Regelmäßige Beanstandungen müssen amtlich festgestellt und beim letzten Frachtführer reklamiert werden. Weinstein ist eine natürliche Ausscheidung infolge natürlicher Reife und damit kein Grund der Beanstandung. Auf ältere Weine können wir keine Trinkgarantie geben.

VI. Korkreklamationen :

- Sekt, Champagner und Wein muss liegend gelagert werden, da sonst der Korken schrumpft. Korkschrumpfende Produkte werden nur dann vergütet, wenn 2/3 des ursprünglichen Inhaltes und der Korken selbst zurückgeführt werden.

VII. Änderung der Vermögensverhältnisse des Käufers:

- Gestaltet sich die Vermögenslage des Käufers während der Dauer der Geschäftsverbindung ungünstig, erhalten wir über den Käufer eine ungünstige Auskunft oder treten Zweifel über seine Bonität auf, so sind wir vor der Lieferung berechtigt, Vorauszahlung oder sonstige Sicherstellung des Kaufpreises oder ausstehende Lieferungen aller noch laufenden Kontrakte sowie die Übergabe eines notariellen Schuldanerkenntnisses in vollstreckbarer Ausfertigung in Höhe der gelieferten Ware – auch wenn dafür Wechsel gegeben worden – zu verlangen sowie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu fordern. Treten o.g. Voraussetzungen nach Lieferung ein, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch nicht bezahlte Ware in unseren Besitz zu nehmen.

VIII. Lieferung auf Kommission:

- Liefert KGS Rieneck Ware auf Kommission, gilt eine Mindestabnahme von 60% des gelieferten Warenwertes pro Lieferung als vereinbart. KGS hat bei Minderbezug (< 60%) das Recht, auf den zurückgenommenen Warenwert einen Kommissionszuschlag von 10% zu berechnen.

IX. Eigentumsvorbehalt :

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden, aus bisherigen und zukünftigen Geschäftsverbindungen, zustehenden Ansprüchen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Kunde tritt uns im Voraus sämtliche Forderungen einschließlich Nebenrechten ab, die sich aus einem berechtigten oder unberechtigten Weiterverkauf der Ware ergeben. Wir sind berechtigt, die uns zu benennenden Kunden von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und Zahlungsanweisungen zu geben.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit über den Verbleib des Liefergegenstandes Auskunft zu geben. Der Kunde darf den Gegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen, solange unser Eigentum besteht. Pfändungen oder Eingriffe Dritter hat der Kunde uns sofort schriftlich anzuzeigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der gelieferten Waren durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben. Bei Weiterveräußerung der Waren zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als sicherheitshalber abgetreten. Sollte durch Zahlungsverzug des Kunden eine Rücknahme der gelieferten Ware notwendig sein, wird vom Verkaufspreis ein Abschlag von 20 % vorgenommen.
- Ebenso kommt der Abschlag in Höhe von 20 % des Verkaufspreises zum tragen, sollte eine Warenrücknahme durch z.B. Geschäftsaufgabe o. ä. erfolgen.
- Werbemittel können bei dauerhaftem Warenbezug ohne Berechnung zur Verfügung gestellt werden. Sollte jedoch der Warenbezug eingestellt werden, ist der Lieferant berechtigt, diese Werbemittel in voller Höhe zu berechnen.

Nach Bekanntmachung und Kenntnisnahme unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten diese auch für alle zukünftigen Geschäfte und brauchen nicht jedes Mal gesondert zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nichtig.

Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeiten einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB's berühren die übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksam festgestellte Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem gewollten Geschäftszweck am nächsten kommt.